

**energia alpina Sedrun**  
Via Alpsu 62  
7188 Sedrun



## **Allgemeine Bedingungen Für Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie**

## Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen .....	3
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich .....	3
Art. 2 Begriffsbestimmungen .....	3
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses .....	4
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses .....	4
Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung .....	5
Art. 5 Messeinrichtungen .....	5
Art. 6 Messung des Energieverbrauches .....	5
Teil 3 Energielieferung .....	6
Art. 7 Umfang der Energielieferung .....	6
Art. 8 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen .....	6
Art. 9 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten .....	7
Teil 4 Preise und Rechnungsstellung .....	8
Art. 10 Rechnungsstellung und Zahlung .....	8
Art. 11 Steuern .....	9
Teil 5 Schlussbestimmungen .....	9
Art. 12 Haftung .....	9
Art. 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	10
Art. 14 Inkrafttreten .....	10

## Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU) energia alpina Sedrun an die Endverbraucher, nachstehend Kunden genannt, sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz des EVU angeschlossen sind (Netzanschlussnehmer). Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlagen des Rechtsverhältnisses zwischen dem EVU und seinen Kunden.
- 1.2 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.3 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser Allgemeinen Bedingungen sowie der Preisstrukturen. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Homepage des EVU, [www.energia-alpina.ch](http://www.energia-alpina.ch) eingesehen bzw. herunter geladen werden.
- 1.4 Die freie Wahlmöglichkeit des Stromlieferanten setzt das Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlagen voraus und ist vorerst auf Kunden mit >100'000kWh Verbrauch pro Verbrauchsstätte begrenzt.
- 1.5 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

### Art. 2 Begriffsbestimmungen

- a) Als Kunden gelten:
- Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz:  
Der Eigentümer der anzuschliessenden Sache;
  - Bei Baurechten oder Stockwerkeigentum:  
Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer;
  - Bei Energielieferungen:  
Der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. In jedem Fall gilt der Eigentümer als Kunde, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist.
- b) Als Wohnung gelten eine Kochstelle und eine Schlafstelle im gleichen bzw. in verschiedenen Räumen.

- c) Der Verteilnetzbetreiber (VNB) ist die verantwortliche Stelle für die Gewährleistung eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Betriebs des Elektrizitätsnetzes. Er übernimmt in dem ihm zugewiesenen Netzgebiet die öffentliche Anschlusspflicht.

### **Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses**

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Energielieferungsbezug beginnt mit der Anmeldung zum Bezug oder spätestens mit dem tatsächlichen Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

### **Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses**

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, vom EVU bestätigte Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 4.2 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.3 Dem EVU ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:
- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers;
  - b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
  - c) vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
  - d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
- 4.4 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage oder Plombierung der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage oder Plombierung sowie eine spätere Wiedermontage geht zu seinen Lasten.

## **Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung**

Die Bewilligungen und Zulassungsanforderungen, sowie die Bestimmungen des Netzanschlusses an die Verteilanlagen sind in den "Allgemeinen Bedingungen für Netzanschluss" vom 31. Oktober 2007 geregelt.

### **Art. 5 Messeinrichtungen**

- 5.1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden vom EVU geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des EVU und werden auf seine Kosten instand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des EVU. Überdies stellt er dem EVU den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt.
- 5.2 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des EVU. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten.
- 5.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des EVU beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des EVU plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet dem EVU für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das EVU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 5.4 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das EVU die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 5.5 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem EVU unverzüglich anzuzeigen.

### **Art. 6 Messung des Energieverbrauches**

- 6.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und

AGB für Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie

Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte des EVU. Das EVU kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem EVU zu melden.

- 6.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EVU festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 6.3 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss das EVU die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 10.3 bleibt vorbehalten.
- 6.4 Treten in einer Kundeninstallation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.
- 6.5 Sind in einem Wohnhaus mehr als zwei Wohnungen vorhanden, kann der Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift) separat gemessen werden und der Liegenschaftseigentümer gilt als Kunde.
- 6.6 Verfügt der Allgemeinanteil für Mehrfamilienhäuser über einen grösseren Energieverbraucher (z.B. Warmwasseraufbereitung, Elektroheizungen oder Wärmepumpe) wird ein Grundpreis verrechnet.
- 6.7 Der Grundpreis wird pro Wohnung oder Geschäftseinheit erhoben

### **Teil 3 Energielieferung**

#### **Art. 7 Umfang der Energielieferung**

- 7.1 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden. Das EVU behält sich die Durchführung von Kontrollen vor.
- 7.2 Das EVU setzt für die Energielieferung die Energieart (erneuerbare, nicht erneuerbare und nicht überprüfbare Energie), Spannung, den Leistungsfaktor  $\cos \phi$  sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.

#### **Art. 8 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen**

AGB für Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie

- 8.1 Das EVU liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 8.2 Das EVU hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
  - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben, Störungen und Überlastungen im Netz;
  - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
  - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
  - e) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
  - f) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Das EVU wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

- 8.3 Das EVU ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Apparat-kategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.4 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können. Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz des EVU einzuhalten.
- 8.5 Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer können die Netzleistungspreise und Grundpreise angemessen reduziert werden.

## **Art. 9 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten**

- 9.1 Das EVU ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
  - b) rechtswidrig Energie bezieht;
  - c) dem Beauftragten des EVU den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
  - d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden;
  - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen verstösst.
- 9.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des EVU oder durch das eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 9.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das EVU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 9.4 Die Einstellung der Energielieferung durch das EVU befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EVU. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch das EVU entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## **Teil 4 Preise und Rechnungsstellung**

### **Art. 10 Rechnungsstellung und Zahlung**

- 10.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom EVU festgelegten Zeitabständen. Das EVU kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann das EVU vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Münz- oder andere Systeme einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Münzzähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen des EVU übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Münzzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 10.2 Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag
- AGB für Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie



beglichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EVU zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

- 10.3 Die Grundgebühr wird für das ganze Jahr verrechnet, auch wenn keine Energie bezogen wurde.
- 10.4 Bei Um- oder Wegzug wird für die Aufwendungen eine Mutationspauschale in Rechnung gestellt.
- 10.5 Erfolgt auf Wunsch des Kunden ein Wechsel des Preismodells (z.B. von Einfach auf Doppel), dann werden die Aufwendungen in Rechnung gestellt. Die Aufwendungen beinhalten den administrativen Aufwand, die Anpassung des Zählers und Parametrierung. Die Kosten für die technischen Voraussetzungen vor Ort (z.B. Empfänger montieren, Tarifdrähte nachziehen) werden vom Kunden übernommen.
- 10.6 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf eine allfällige Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.
- 10.6 Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige Mahnung wird eine weitere Mahngebühr erhoben, hinzukommen allfällige Inkasso- und Betriebskosten.
- 10.7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 10.8 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.
- 10.9 Die anwendbaren Preise werden durch den Verwaltungsrat der energia alpina Sedrun festgelegt.

## **Art. 11 Steuern**

Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ohne allfällige weitere Steuern oder Abgaben. Diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt und auf dem Preisblatt ausgewiesen.

## **Teil 5 Schlussbestimmungen**

### **Art. 12 Haftung**

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektri-AGB für Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie

zitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haben der Netzbetreiber und der Endverbraucher gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

### **Art. 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Endverbraucher untersteht dem schweizerischen Recht. Bei Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand am Sitz der energia alpina.

### **Art. 14 Inkrafttreten**

Diese vom Verwaltungsrat der energia alpina Sedrun genehmigten Allgemeinen Bedingungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ersetzen das Reglement für die Lieferung elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk Tujetsch (EWT) vom 28. Februar 1996 samt Nachträgen und Änderungen. Der Verwaltungsrat der energia alpina Sedrun ist berechtigt, diese Allgemeinen Bedingungen unter Beachtung einer Frist von 3 Monaten seit der Veröffentlichung zu ändern. Die Kunden werden darüber frühzeitig in geeigneter Weise orientiert.

Ort/Datum: Sedrun, den 22. Oktober 2007